

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 1
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Östringen am 25.04.2023 nachstehende Haus- und Badeordnung erlassen:

HAUS- UND BADEORDNUNG

für die

Freibäder der Stadt Östringen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 1

Zweck der Haus- und Badeordnung

Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich der beiden Freibäder der Stadt Östringen.

§ 2

Verbindlichkeit der Haus- und Badeordnung

1. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Besucher verbindlich.
2. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Besucher (Badegast) die Haus- und Badeordnung, sowie weitergehende Regelungen (z.B. für Sprunganlagen, Wasser-rutschen ect.) für einen sicheren und geordneten Betriebsablauf an.
3. Das Personal oder weitere Beauftragte (z.B. der Sicherheitsdienst, Personaldienstleister) des Bades üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können des Hauses verwiesen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet. Darüber hinaus kann ein Hausverbot durch die Geschäfts-/Betriebsleitung oder deren Beauftragte ausgesprochen werden.
4. Die Haus- und Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen oder Nutzung durch bestimmte Personengruppen (z.B. Schul- und Vereins-

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 2
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

schwimmen) können Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer Aufhebung der Haus- und Badeordnung bedarf.

5. Politische Handlungen, Veranstaltungen, Demonstrationen, die Verbreitung von Druckschriften, das Anbringen von Plakaten und Anschlägen, Sammlungen von Unterschriftenlisten sowie die Nutzung des Bades zu gewerblichen und sonstigen nicht badüblichen Zwecken sind nur nach Genehmigung durch den Betreiber erlaubt.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten werden von der Stadt Östringen festgesetzt. Sie werden an den Eingängen der Freibäder per Aushang bekanntgegeben und können auf der Webseite der Stadt Östringen unter www.oestringen.de eingesehen werden.
2. In Anpassung an die Wetterlage oder bei betrieblichen Erfordernissen kann die Betriebsleitung die Öffnungszeiten beschränken oder erweitern. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.
3. Bei Überfüllung können die beiden Freibäder der Stadt Östringen zeitweise für neue Badegäste gesperrt werden.
4. Eingangsschluss ist eine Stunde vor dem Ende der Öffnungszeiten. Badeschluss ist 15 Minuten vor Ende der Öffnungszeiten.
5. Für die Durchführung des Schul- und Vereinsschwimmens sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsvoraussetzungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
6. Bei Einschränkung der Nutzung einzelner Angebote oder einzelner Betriebsteile oder bei Schließung des Bades im laufenden Betrieb besteht kein Anspruch auf Minderung oder Erstattung.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 3
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

§ 4

Eintrittspreise

1. Benutzungsgebühren für die Freibäder in Östringen und Odenheim

Gültig ab 01.01.2023

<u>Einzel-Eintritte*</u>	<u>EURO</u>
Erwachsene ab 18 Jahre	3,50
Kinder und Jugendliche ab 6 bis 17 Jahre	2,50
Familien 1 - (1 Elternteil und Kinder unter 18 Jahren)	6,00
Familien 2 - (2 Elternteile und Kinder unter 18 Jahren)	9,50
Ermäßigte	2,50
Gruppen ab 15 Personen: Erwachsene (pro Person)	2,50
Gruppen ab 15 Personen: Kinder und Jugendliche (pro Person)	1,50

Saisonkarten:

Erwachsene ab 18 Jahre ..	70,00
Kinder und Jugendliche ab 6 bis 17 Jahre	40,00
Familien 1 - (1 Elternteil und Kinder unter 18 Jahren)	90,00
Familien 2 – (2 Elternteile und Kinder unter 18 Jahren)	120,00
Ermäßigte	60,00

Die Gebühren verstehen sich inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer

*Einzeleintritt berechtigt zum einmaligen Besuch der Anlage

2. Die an der Kasse erhaltene Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung bzw. der beim Erwerb der Zugangsberechtigung ausgegebene Kassenbon ist bis zum Verlassen des Bades aufzubewahren.
3. Bei Freibadgutscheinen ist es nicht möglich, sich den Gegenwert in bar auszahlen zu lassen.
4. Wechselgeld ist sofort zu kontrollieren; spätere Reklamationen werden nicht anerkannt.
5. Gelöste Eintrittsnachweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsnachweise wird kein Ersatz geleistet. Hiervon ausgenommen sind Saisonkarten. Bei Nachweis des Verlusts werden diese gegen Zahlung der Bearbeitungskosten ersetzt.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 4
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

§ 5

Zutritt

1. Der Besuch des Freibades steht grundsätzlich jeder Person frei; für bestimmte Fälle können Einschränkungen geregelt werden.
2. Jeder Besucher muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung sein.
3. Einzeleintrittskarten gelten nur für den einmaligen Eintritt am Tag des Erwerbs. Saisonkarten gelten nur für eine Badesaison.
4. Saisonkarten sind personenbezogen und nicht übertragbar. Beim Missbrauch wie z.B. die unberechtigte Weitergabe an Dritte wird ein Hausverbot für die restliche Saison erteilt und die Saisonkarte eingezogen.
5. Bei einem Verlust der Saisonkarte ist für die Ersatzausstellung eine Verwaltungsgebühr von 10,00 Euro incl. derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer zu entrichten.
6. Für Kinder bis zum vollendeten 7. Lebensjahr ist die Begleitung einer geeigneten Begleitperson erforderlich. Die Begleitperson hat sich auf Verlangen des Bäderpersonals als solche auszuweisen und ist verpflichtet, das Kind während des Badeaufenthalts zu beaufsichtigen. Weitergehende Regelungen und Altersbeschränkungen (z.B. im Kinderbecken und bei der Wasserrutsche) sind möglich.
7. Personen die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Bades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
8. Gruppen (z.B. Schulklassen) unterliegen grundsätzlich der Aufsicht ihres Betreuers (z.B. Lehrer).
9. Der Zutritt ist u. a. Personen nicht gestattet:
 - a) die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.
 - b) die Tiere mit sich führen
 - c) die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit, offenen Wunden oder ansteckenden Hautausschlägen leiden (im Zweifelsfall kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden).
 - d) gegen die ein Hausverbot ausgesprochen wurde

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 5
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

§ 6

Verhaltensregeln

1. Der Besucher hat alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
2. Die Würde und die Persönlichkeitsrechte aller Badegäste sind zu achten; jedem Badegast ist mit Respekt zu begegnen. Sexuelle Belästigungen z.B. durch anzügliche Gesten, Äußerungen und körperliche Annäherungen sowie unerwünschte Berührungen sind nicht erlaubt.
3. Die Nutzung des Freibades ist nur in allgemein üblicher Badekleidung zulässig. Die Entscheidung darüber, ob eine allgemein übliche Badekleidung vorliegt, obliegt dem Aufsichtspersonal.
4. Die Einrichtungen des Bades einschließlich der Leihartikel sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Besucher für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
5. Nassbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden. Mitgebrachte Hilfsmittel wie Rollstühle oder Rollatoren sind vor Betreten des Barfußbereiches durch den Nutzer oder deren Begleitpersonal zu reinigen.
6. Besuchern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und anderen Medien zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Nutzer kommt. Lautes Singen, Schreien und Pfeifen ist untersagt.
7. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Stadt Östringen.
8. In den Umkleiden, Sanitärräumen, im Becken und am Beckenumgang ist Telefonieren, Fotografieren und Filmen verboten. Elektronische Medien, mit denen man fotografieren und/oder filmen kann (z.B. Smartphone, Tablet, E-Book-Reader u. ä.), dürfen nur auf der Liegewiese und im Bereich des Bistros benutzt werden.
9. Vor der Benutzung der Becken muss eine Körperreinigung vorgenommen werden. Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u. ä. sind nicht erlaubt.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 6
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

10. Die Benutzung von Einreibemitteln jeglicher Art ist unmittelbar vor und während der Benutzung der Schwimmbecken untersagt.
11. Die Verwendung von Seife, Duschgel und Shampoo außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
12. Jeder Besucher hat sich auf die in einem Badebetrieb typischen Gefahren durch gesteigerte Vorsicht einzustellen.
13. Das Mitbringen von Drogen, Alkohol und Waffen ist verboten.
14. Rauchen ist nur außerhalb der Badeflächen zulässig. Das gilt auch für elektrische Zigaretten. Dafür bereitgestellte Aschenbecker sind zu benutzen.
15. Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht und nicht im Nassbereich verzehrt werden.
16. In der Gastronomie dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden.
17. Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
18. Für die Entsorgung von Abfällen sind die zur Verfügung gestellten Behältern zu nutzen.
19. Fundsachen sind dem Personal zu übergeben und werden nach den gesetzlichen Bestimmungen behandelt.
20. Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Besucher nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Benutzung zur Verfügung. Auf die Benutzung besteht kein Anspruch. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und ggf. geräumt. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
21. Das Reservierung von Liegen, Stühlen und Bänken ist nicht gestattet.
22. Der Zugang zu technischen oder betriebsinternen Räumen ist verboten. Jegliche Haftung für Unfälle in diesen Bereichen ist ausgeschlossen.
23. Die Benutzung der Schwimmbecken verlangt besondere Rücksichtnahme auf die anderen Besucher. An und In den Schwimmbecken ist daher folgendes Verhalten nicht gestattet:
 - a) Besucher unterzutauchen, in die Becken zu stoßen oder in ähnlicher Weise zu belästigen
 - b) die Schwimmbecken außerhalb der dafür vorgesehenen Einstiegstreppen zu verlassen
 - c) auf den Beckenumgängen herumzurennen
 - d) an den Einsteigleitern oder den Haltestangen zu turnen

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 7
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

e) von der Seite in die Schwimmbecken zu springen

f) die Rettungsgeräte zweckentfremdet zu nutzen

g) ungerechtfertigte Hilferufe von sich zu geben.

24. Das Benutzen von Fahrrädern, Rollschuhen, Skateboards und vergleichbaren Fahrzeugen, ausgenommen Rollstühle und Gehhilfen, ist nicht gestattet.

25. Das Ausspucken auf den Boden oder in das Badewasser ist nicht gestattet.

26. Kraftfahrzeuge und Fahrräder dürfen nur in den gekennzeichneten Bereichen abgestellt werden. Für die Parkplätze gilt die STVO, sowie die jeweiligen Ausschilderungen.

§ 7

Haftung

1. Der Betreiber haftet grundsätzlich nicht für Schäden der Nutzer. Dies gilt nicht für eine Haftung wegen Verstoßes gegen eine wesentliche Vertragspflicht und für eine Haftung wegen Schäden des Nutzers aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie ebenfalls nicht für Schäden, die der Nutzer aufgrund einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Betreibers, dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen erleidet. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Nutzer regelmäßig vertrauen darf.
2. Als wesentliche Vertragspflicht des Betreibers zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Benutzung der Badeeinrichtung, soweit diese nicht aus zwingenden betrieblichen Gründen teilweise gesperrt ist, sowie die Teilnahme an den angebotenen, im Eintrittspreis beinhalteten Veranstaltungen. Die Haftungsbeschränkung nach Abs. 1 Satz 1 und 2 gilt auch für die auf den Parkplätzen des Bades abgestellte Fahrzeuge.
3. Dem Besucher wird ausdrücklich geraten, keine Wertgegenstände mit in das Bad zu nehmen. Von Seiten des Betreibers werden keinerlei Bewachung und Sorgfaltspflichten für dennoch mitgebrachte Wertgegenstände übernommen. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 8
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

4. Das Einbringen von Geld oder Wertgegenständen in einen durch den Betreiber zur Verfügung gestellten Garderobenschrank und/oder einem Wertfach begründet keinerlei Pflichten des Betreibers in Bezug auf die eingebrachten Gegenstände. Insbesondere werden keine Verwahrpflichten begründet. Es liegt allein in der Verantwortung des Besuchers, bei der Benutzung eines Garderobenschrankes und/oder eines Wertfaches diese ordnungsgemäß zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel sorgfältig aufzubewahren.
5. Bei Beschädigungen durch höhere Gewalt und Zufall, sowie Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, wird nicht gehaftet.
6. Der Betreiber ist grundsätzlich nicht bereit oder verpflichtet, an Streitbeteiligungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Er ist bestrebt, etwaige Meinungsverschiedenheiten mit seinen Gästen auf einvernehmliche Weise beizulegen und hat hierfür qualifizierte Ansprechpartner im Haus.

Verbraucherinformation zur Online-Streitbeilegung gemäß Verordnung (EU) Nr. 524/2013:

Im Rahmen der Verordnung über Online-Streitbeilegung zur Verbraucherangelegenheiten, steht Ihnen unter: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/> eine Online Streitbeilegungsplattform der EU-Kommission zur Verfügung.

§ 8

Verhaltensregeln für das Kinderplanschbecken

1. Die Benutzung des Kinderplanschbeckens und der Attraktionen in und an diesem Becken sowie der Spielgeräte erfolgt auf eigene Gefahr.
2. Das Becken und dortige Spielgeräte dürfen nur von Kindern unter 6 Jahren benutzt werden.
3. Am und im Kinderplanschbecken gilt ausschließlich die Eltern-/Großelternaufsicht oder die Aufsicht durch eine andere geeignete Begleitperson.
4. In dem Kinderplanschbecken ist aus hygienischen Gründen Badekleidung Pflicht.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 9
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

§ 9

Verhaltensregeln für das Schwimmerbecken/Familienbecken

1. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.
2. Die Benutzung von Sport- und Spielgeräten (z.B. Schwimmflossen, Tauchautomaten, Schnorchel-Ausrüstung) sowie Schwimmtrainingshilfen (z.B. Paddels, Schwimmbretter, Poolboy) ist nur mit Zustimmung des Aufsichtspersonals gestattet. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Nutzung des Schwimmerbereiches ist nur ohne Schwimmhilfen (z.B. Schwimmflügel, Schwimmreifen, Pool Noodles) gestattet.
3. Das Schwimmerbecken darf von Nichtschwimmern nicht benutzt werden.
4. Von den Startblöcken darf nur in Längsrichtung gesprungen werden, wobei sich vorher zu vergewissern ist, dass dies ohne Gefährdung eines anderen möglich ist. Dabei ist zu beachten, dass die Benutzung der Startblöcke nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal gestattet ist. Der Sprungbereich darf jeweils nur von einer Person betreten werden. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
5. Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Startblöcke ist untersagt.
6. Vorhandene Rutschen dürfen nur nach der Freigabe durch das Aufsichtspersonal benutzt werden. Ein ausreichender Sicherheitsabstand ist einzuhalten und der Landebereich unverzüglich zu verlassen. Kopfüber darf nicht gerutscht werden.
7. Ballspiele dürfen nur mit weichen Bällen ausgeübt werden.

<u>FINANZ- VERWALTUNG</u>	STADT ÖSTRINGEN	3.10 Seite 10
	HAUS – UND BADEORDNUNG für die Freibäder der Stadt Östringen	

§ 10
Inkrafttreten

Diese Haus- und Badeordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Außer Kraft tritt die Badeordnung für die Freibäder der Stadt Östringen vom 15.05.2012

Östringen, 25.04.2023,

gez.
Felix Geider
Bürgermeister